



**Aktiv** im  
Kinder- und  
Jugendschutz   
**DER SPORT IN SCHLESWIG-HOLSTEIN**



# **SCHUTZKONZEPT DES MTV GELTING 08**

Erstellt durch den erweiterten Vorstand am 20.09.2024  
Beschlossen durch den Vorstand am 24.09.2024

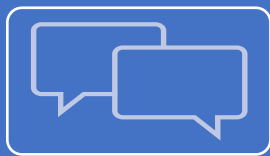
## Schutz vor Gewalt im MTV Gelting 08

Sport soll Freude bereiten und ein sicherer Ort für alle Aktiven, Engagierten und vor allem die Jüngeren unter uns sein. Unser Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Wir stehen für den aktiven Schutz vor Gewalt im Sport ein, dass bei allen nur die schönsten Seiten des Sports entfaltet werden können.

Unsere Schutzmaßnahmen umfassen hierbei:



**Ernennung und Befähigung von mehreren Ansprech- und Vertrauenspersonen im Verein**



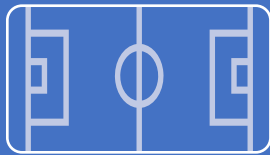
**Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Engagierte und Aktive**



**Positionierung und Verankerung des Schutzes vor Gewalt in der Vereinssatzung**



**Unterzeichnung eines Ehrenkodexes von Engagierten sowie Einsichtnahme deren erweiterter Führungszeugnisse**



**Präventive Verhaltensregeln und einen Interventionsplan für das Vereinsleben**

## **Ernennung und Befähigung von mehreren Ansprech- und Vertrauenspersonen**

Unser Verein hat mehrere qualifizierte Ansprech- und Vertrauenspersonen für die Thematik ernannt, die unter [schutz@mtv-gelting-08.de](mailto:schutz@mtv-gelting-08.de) oder persönlich für Aktive und Engagierte, insbesondere für Betroffene, bei allgemeinen Fragen und Anregungen oder konkreten Fällen ansprechbar sind. Des Weiteren sind diese beratend in den Gremien des Vereins tätig. So auch bei der Stärkung vorhandener und Schaffung weiterer Schutzmaßnahmen.

## **Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für Engagierte und Aktive**

Unser Verein führt für Engagierte und Aktive regelmäßig und kostenlos Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen durch, die durch externe Fachreferent\*innen z.B. von (Fach-) Beratungsstellen oder Verbänden geleitet werden. Zudem werden Sportler\*innen, insbesondere Kinder und Jugendliche, durch Methodiken wie u.a. Kinderrechteplakate und Verhaltens-Ampeln (grün = in Ordnung, gelb = grenzwertig, rot = nicht angemessen) sensibilisiert und partizipiert.

## **Positionierung und Verankerung des Schutzes vor Gewalt in der Vereinssatzung**

Unser oberstes Organ, die Mitgliederversammlung, hat 2023 folgenden Passus in die Satzung aufgenommen und sich damit klar positioniert und den Schutz vor Gewalt priorisiert:

*„Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist. Jegliche Handlungen, die diesem entgegenstehen, können umgehend zum Ausschluss von Maßnahmen und vom Verein führen. Genauerer regelt §5.“*  
(Vereinssatzung §2 Punkt 3, 2023)

## **Unterzeichnung eines Ehrenkodexes von Engagierten sowie Einsichtnahme deren erweiterter Führungszeugnisse**

Mit dem Start eines dauerhaften Engagements bei unserem Verein schließen wir zwischen Engagiertem und Verein eine Vereinbarung ab, die

u.a. in der Anlage den aktuellen Ehrenkodex des DOSB / der dsj beinhaltet. Die Unterzeichnung und Einhaltung dieser Selbstverpflichtung im Sinne des Schutzes von anvertrauten Kindern und Jugendlichen oder Erwachsenen ist essenziell für ein Engagement im Verein.

**Alle haupt- und nebenamtliche Engagierte**, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, müssen dem Verein ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

Bei **ehrenamtlichen Engagierten ab 14 Jahren** ist die Notwendigkeit der Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses abhängig von Art, Intensität und Umfang der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen. Die Einsichtnahme dürfen Engagierte ab 16 Jahren selbst zustimmen, vorher nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten.

Es ist **vorzulegen** bei:

- Leitung einer mehrtägigen Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen
- Aktivitäten mit Übernachtung und engem Kontakt
- regelmäßige verantwortliche/alleinige Durchführung Sport- und Gruppenstunden
- Tätigkeiten, die die Entstehung eines besonderen Nähe- oder Vertrauensverhältnisses erwarten lassen

Es ist **nicht vorzulegen** bei:

- Aktivitäten richten sich ausschließlich an Volljährige.
- offene Gruppenarbeit ohne verbindlichen Charakter oder um spontane, ungeplante Aktivitäten
- Selbstorganisation durch Gleichaltrige

Das vorgelegte erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter als drei Monate sein und muss in Abständen von drei bis fünf Jahren erneut vorgelegt werden. Die Vorlage wird unter Berücksichtigung des Datenschutzes dokumentiert, so dass es nicht durch den Verein einbehalten oder vervielfältigt werden darf.

Zur Beantragung erhalten die Engagierten vom Verein ein Schreiben, das der entsprechenden Meldebehörde vorzulegen ist.

Nach Ende des Engagements werden Notizen zur Einsichtnahme bei der jeweiligen Person durch den Verein binnen sechs Monate gelöscht.

(Vgl. Landesjugendring Schleswig-Holstein, 2023)

# Präventive Verhaltensregeln und Interventionsplan für das Vereinsleben

## *Präventive Verhaltensregeln*

Unsere Intention ist es nicht nur Sportler\*innen zu schützen, sondern auch unsere Engagierten, die den Vereinssport durch ihr Engagement erst ermöglichen. Im Sport, den wir lieben und leben, kann es zu Situationen kommen, die Gefahrenpotenziale bergen können. Daher bedarf es transparente und klar kommunizierte vorbeugende Regeln im Verhalten und im Miteinander in unserem Verein.

- **Umkleide- und Duschsituation**

Umkleide- und Duschräume werden grundsätzlich nur von den jeweiligen Sportler\*innen betreten. Betreten anderer Personengruppen ist nur nach bzw. vor dem Umziehen bzw. Duschen der Sportler\*innen nach vorherigem Anklopfen und erwideter Erlaubnis zulässig. Dieses gilt auch explizit für Eltern und Engagierte. Die Handynutzung ist in diesen Räumlichkeiten untersagt. Begleitung von Sportler\*innen bei Toilettengängen durch Engagierte sind nur bei notwendigen Bedarf und vorheriger Absprache zulässig.

- **Einzeltraining und -situationen**

Einzeltrainings und -situationen zwischen Sportler\*innen und Engagierten sind zu vermeiden. Wenn es zu diesen kommt, sind diese transparent zu gestalten, wie z.B. durch das „Prinzip der offenen Türen“ oder Einverständnisse der Beteiligten und bei Minderjährigen zusätzlich der Erziehungsberechtigten.

- **Körperkontakt und Hilfestellungen**

Körperkontakt, Hilfestellungen als auch Anwendungen bei Verletzungen sind in den jeweiligen Sportarten zu thematisieren. Hierzu zählen explizit die Einholung der Erlaubnis und die Darlegung des Grundes. Bei jüngeren Sportler\*innen sind Eltern hierüber zu informieren.

- **Sportbekleidung**

Es wird in der jeweiligen Sportartspezifika das Tragen angemessener und funktionaler Sportbekleidung vorausgesetzt. Grundsätzlich sind hierbei der Oberkörper (auch ärmellos) bis mindestens Oberschenkel zu bedecken.

- **Umgang, Kommunikation und Medien**

Unser Umgang miteinander beruhen auf Fairness und Respekt. Dies gilt explizit für die Akzeptanz von individuellen Grenzen und

eine gewaltfreie Kommunikation, ob Face-to-face oder im medialen Raum. Situationen sollen so gestaltet sein, dass alle Beteiligte eine Wahl haben, eine Stimme und einen Ausweg haben (Choice-Voice-Exit-Prinzip).

- **Übernachtungen**

Bei Freizeiten, Trainingslagern und anderweitigen Veranstaltungen nächtigen Engagierte nicht mit Sportler\*innen in einer Räumlichkeit. Sollte vorherige Ausführung nicht möglich sein, ist das Sechs-Augen-Prinzip anzuwenden. Bei Veranstaltungen mit Übernachtungscharakter von weiblich und männlich Sportler\*innen sind weibliche und männliche Engagierte mitzuführen.

- **Fahrten**

Alleinige Fahrten zwischen Sportler\*in und Engagierte\*n sind zu vermeiden. Sind diese dennoch unumgänglich sind diese transparent zu kommunizieren.

- **Alkoholkonsum und Rauchen**

Im Verein gilt das Jugendschutzgesetz. Bei reinen Kinder- und Jugendsportveranstaltungen ist der Ausschank von Alkohol untersagt. Rauchen ist in der unmittelbaren Nähe von Sportler\*innen nicht erwünscht.

- **Regelverstöße**

Kommt es zu Verstößen dieser Verhaltensregeln ist eine Klärung der Sachlage erforderlich. Hierzu kommt ein paritätisches und neutrales Gremium aus bis zu drei Vorstandsmitgliedern und drei erweiterten Vorstandsmitgliedern zusammen, welche im Rahmen der Vereinsgerichtsbarkeit agieren. Dieses Vorgehen greift bei Vorfällen mit und ohne strafrechtliche Relevanz, die ggf. parallel verfolgt wird. Jenes Gremium kann auch als Schiedsgericht in vermittelnder Funktion fungieren.

### *Interventionsplan*

Zum Interventionsplan zählen alle Maßnahmen, die dabei unterstützen, Vorfälle von Gewalt zu beenden und die Betroffenen zu schützen. Dazu gehören auch alle Vorgänge, die dazu dienen, Vermutungen und Verdachtsäußerungen einzuschätzen, zu bewerten und auf dieser Grundlage adäquate Maßnahmen einzuleiten. Der Schutz und das Wohl sowie die Rechte der betroffenen Person stehen dabei im Mittelpunkt. (Vgl. Bundesministerium der Justiz, das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Bundesministerium für Bildung, 2011)

- **Moment der Offenbarung / Sofortmaßnahmen**

Offenbart sich eine Person ist dies ein enormer Vertrauensbeweis, der Verantwortung mit sich führt. **Unsere Aufgabe ist** es hierbei als eine Art „Ersthelfer\*in“ zu fungieren, also das Offenbarte erst zunehmen, Sicherheitsgefühl zu vermitteln und den Fall an entsprechende Stellen weiterzuleiten. **Unsere Aufgabe ist es NICHT** therapeutische Betreuung, detektivische Ermittlungsarbeit oder Schuld- und Freispruch vorzunehmen. Auch wenn jeder Fall individuell ist, empfiehlt sich grundsätzlich folgendes Verhalten in der Situation der Offenbarung:

- Ernstnehmen, Verständnishaften sowie Ruhe vermitteln und bewahren
- Aktives Zuhören, kein Ausfragen
- Auf sich selber achten und auf Hilfsnetzwerke verweisen
- Nichts versprechen, was nicht eingehalten werden kann
- Für das Vertrauen bedanken und weitere Gesprächsangebote machen

- **im Anschluss / weiteres Vorgehen im Verdachtsfall**

- weiterhin Ruhe bewahren und kein voreiliges Handeln
- Anlegen eines Kurzprotokolls über das Gesagte und Beobachtete (W-ragen -> objektiv -> keine Interpretation)
- Auf sich selbst achten und ggf. eine Fachberatungsstelle kontaktieren, auch für die eigene Person
- kein eigenständiges Handeln
- Information an Ansprech- und Vertrauensperson und Vereinsvorstand
- Diskretion und Vorsicht vor vorschnellen Anschuldigungen

Die Ansprech- und Vertrauenspersonen und der Vereinsvorstand übernehmen an dieser Stelle und entscheiden über weitere Schritte sowie das Hinzuziehen und Prüfen des Falls durch externe Stellen.

- **Aufarbeitung und Rehabilitation**

Bei nachgewiesenen und schweren Fällen ist eine institutionelle Aufarbeitung unter Hinzuziehen von externen Stellen vorzunehmen. Auch im Nachhinein bei unrecht Beschuldigten ist durch eine erarbeitete das o.g. Gremium der Vereinsgerichtbarkeit und Schiedsgericht an einer Rehabilitation.